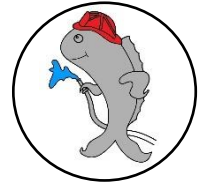




FREIWILLIGE FEUERWEHR HEIKENDORF

Kinderabteilung



Allgemeine Bestimmungen der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heikendorf

Soziale Absicherung

1. Die Mitglieder der Feuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderabteilung bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK-Nord) über die Freiwillige Feuerwehr Heikendorf versichert.
2. Bei der praktischen Ausbildung ist die Leistungsfähigkeit des Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift ist zu achten.
3. Etwaige, bei dem Treffen der Kinderabteilung erlittene Verletzungen sind am selben Tag den Betreuern anzuzeigen.
4. Die Aufsichtspflicht der Betreuer beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuer und endet mit der Abholung durch den Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich genannten Person. Haben die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Feuerwehrgerätehauses. Kinder, die sich vor oder nach der Übungszeit auf dem Gelände am Feuerwehrgerätehaus befinden, unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuer.
5. Im Krankheitsfall, bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten in der Familie, bei ansteckenden oder fiebrigen Krankheiten oder parasitären Befall, darf das Mitglied der Kinderabteilung die Treffen nicht besuchen. Allergien und sonstige körperliche Behinderungen sind den Betreuern unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich zu melden.
6. Im Krankheitsfall ist das Kind vom Erziehungsberechtigten oder einem Vertreter bei dem/der Leiter/in der Kinderabteilung vor dem Beginn des Dienstes abzumelden.

Sollte ein Kind der Kinderabteilung drei Mal unentschuldig fehlen, gehen wir davon aus, dass kein Interesse mehr besteht. Bitte melden Sie ihr Kind dann ab und geben sie geliehene Gegenstände und Sachen zurück.

Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, Ordnung und Kameradschaft, können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a. Ausschluss von Aktivitäten

Verstößt das Mitglied der Kinderabteilung trotz Ermahnung ständig gegen die Anordnung der Betreuer, wird es von den Aktivitäten ausgeschlossen. Diese Ordnungsmaßnahme wird von den anwesenden Betreuern beraten und ausgesprochen, wobei die Erziehungsberechtigten oder eine zur Abholung berechnigte Person telefonisch informiert wird. Der/Die Betroffene ist dann sofort abzuholen.
 - b. Ausschluss aus der Kinderabteilung

Diese Ordnungsmaßnahme wird von dem/der Leiter/in der Kinderfeuerwehr nach Absprache mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Heikendorf ausgesprochen. Schwerwiegende Verstöße im Sinne dieser Ordnung sind unerlaubtes Entfernen aus der Gruppe, die Gefährdung eines anderen Kindes oder sich selbst oder der mehrmalige Ausschluss von Aktivitäten.
2. Gegen die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses steht den gesetzlichen Vertretern des Betroffenen das Recht der Beschwerde zu.
3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich beim Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Heikendorf erfolgen. Er entscheidet über den Einspruch.